

## **Reglement über die Hundehaltung**

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden.

### **§ 2 Überwachung**

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

### **§ 3 Leinenzwang**

<sup>1</sup> Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, in Naturschutzgebieten sowie im Bereich von öffentlichen Anlagen wie Schulen, Spiel- und Sportplätzen an der Leine zu führen.

<sup>2</sup> Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind.

### **§ 4 Zutrittsverbote**

Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

### **§ 5 Gebühren**

<sup>1</sup> Für das Halten von Hunden werden Gebühren erhoben, die vom Stadtrat festgelegt werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a. für den 1. Hund   | CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr |
| b. für jeden weiteren Hund   | CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr |
| c. für gewerbsmässige Zucht  |                                |
| Grundbewilligung   | CHF 500.00                     |
| jährliche Gebühr   | CHF 500.00 pro Jahr            |
| d. Gebühren für sonstige Verrichtungen,<br>Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise,<br>Mikrochipnummern nach Aufwand | CHF 75.00/Stunde               |

<sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Gebühr bis Ende Jahr anteilmässig geschuldet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann die Gebühren in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Kostenersatz**

Bei ausserordentlichem Aufwand, wie bspw. dem Einfangen entlaufener Hunde, kann Kostenersatz verlangt werden. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeireglements.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Geldbusse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch der fahrlässige Verstoss gegen dieses Reglement.

## **§ 8 Vollzug**

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Hundehaltung vom 10. Dezember 1996 wird aufgehoben.

## **§ 10 Inkraftsetzung**

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion BL vom Stadtrat in Kraft gesetzt.